

Mandanten- Brief

März 2025

1. Übersicht der Änderungen für 2025

Auch wenn die bisherige Bundesregierung durch das Ende der Ampelkoalition nicht mehr alle geplanten Maßnahmen umsetzen konnte, gibt es auch **2025 mehr als genug Änderungen im Steuer- und Sozialversicherungsrecht**. Zu den größten Änderungen zählen die **Einführung der E-Rechnung** und die **Grundsteuerreform**, die nun erstmals greift. Daneben ändern sich **Beitragsätze, Freibeträge und der Mindestlohn** sowie viele weitere Regelungen. Hier ist ein Überblick der wichtigsten Änderungen in diesem Jahr.

- **Krankenversicherung:** Der **durchschnittliche Zusatzbeitrag** der gesetzlichen Krankenversicherungen **steigt 2025 um 0,8 % auf 2,5 %**.
- **Pflegeversicherung:** In der gesetzlichen Pflegeversicherung **steigt der Beitragssatz 2025 um 0,2 %**. Damit beträgt der **Grundbeitrag nun 3,6 %**. Der Zuschlag für **Kinderlose** bleibt unverändert bei 0,6 %, die damit einen **Gesamtbeitrag von 4,2 %** zahlen.
- **Grundfreibetrag:** Für 2025 wird das **steuerfreie Existenzminimum** (Grundfreibetrag) um 312 Euro **auf 12.096 Euro angehoben**.
- **Kinderfreibetrag:** Mit dem Grundfreibetrag wird auch der Kinderfreibetrag angehoben. Die **Anhebung für 2025 beträgt 60 Euro** auf 6.672 Euro.
- **Kindergeld:** 2025 **steigt** das Kindergeld **um 5 Euro pro Kind** auf 255 Euro.
- **Kalte Progression:** Um die Kalte Progression zu vermeiden, werden die **Eckwerte des Steuertarifs** für 2025 **angehoben**. Die **Freigrenze beim Solidaritätszuschlag steigt** 2025 von 18.130 Euro **auf 19.950 Euro**.
- **Mindestlohn:** Seit dem 1. Januar 2025 beträgt der **gesetzliche Mindestlohn 12,82 Euro je Zeitstunde**. Das ist ein Anstieg um 41 Cent.
- **Minijobs:** Die **Minijob-Grenze beträgt nun 556 Euro im Monat** (bisher 538 Euro), da sie inzwischen an die Höhe des Mindestlohns gekoppelt ist.
- **Elektronische Rechnungen:** Für Lieferungen und Leistungen an andere inländische Unternehmer müssen **ab 2025 elektronische Rechnungen ausgestellt** werden. Als elektronische Rechnung gilt dabei nur eine Rechnung in einem **strukturierten elektronischen Format**, das automatisch weiterverarbeitet werden kann. In einem Übergangszeitraum bis Ende 2026 kann statt einer elektronischen Rechnung auch eine Papierrechnung oder mit Zustimmung des Empfängers eine sonstige Rechnung ausgestellt werden.
- **Kassenmeldepflicht:** Ab dem 1. Januar 2025 stellt der Fiskus die Übermittlungsmöglichkeit für die **Meldung elektronischer Aufzeichnungssysteme** bereit. Die bisher ausgesetzte Mitteilungspflicht für Kassensysteme, Taxameter und andere elektronische Aufzeichnungssysteme greift dann endgültig **ab Juli 2025**, auch wenn die Meldung schon vorher möglich ist.
- **Kleinunternehmerregelung:** Die **Kleinunternehmerregelung** im Umsatzsteuerrecht wurde **grundlegend reformiert**. Ab 2025 steht die Regelung **auch Unternehmen** offen, **die in anderen EU-Staaten ansässig sind**. Au-

2025

Koalitionsbruch verhindert geplante Änderungen

trotzdem viele Änderungen 2025 in Kraft getreten

Beitragsätze in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung steigen

Anhebung von Grundfreibetrag, Kinderfreibetrag und Kindergeld

Ausgleich der kalten Progression mit Ausnahme der „Reichensteuer“

höherer Mindestlohn führt auch zu höherer Minijob-Grenze

E-Rechnungen für B2B-Umsätze ab 2025 als Regelfall vorgesehen

bisher ausgesetzte Kassenmeldepflicht greift ab Juli 2025

grundlegende Reform der Kleinunternehmerregelung

Berdem wurden die Vorgaben für die Betragsgrenzen angepasst. Die **Grenze für den Vorjahresumsatz** wird ab 2025 **auf 25.000 Euro angehoben**. Für das **laufende Jahr** gilt ab 2025 eine **harte Umsatzgrenze von 100.000 Euro** (das doppelte der bisherigen Prognoseschwelle), ab der die Regelung sofort nicht mehr anwendbar ist. Für **Existenzgründer** gilt **im ersten Jahr ein niedrigerer Umsatzgrenzwert** von 25.000 Euro.

- **Umsatzsteuer-Voranmeldungen:** Wenn die abzuführende Umsatzsteuer **im vorigen Jahr mehr als 9.000 Euro** (bisher 7.500 Euro) betragen hat, muss die **Umsatzsteuer-Voranmeldung monatlich** statt quartalsweise abgegeben werden. Außerdem ist ab 2025 die **Befreiung von der Umsatzsteuer-Voranmeldung** möglich, wenn die Umsatzsteuer **im Vorjahr nicht mehr als 2.000 Euro** (bisher 1.000 Euro) betragen hat.
- **Bildungsleistungen:** Der **Umfang der umsatzsteuerfreien Bildungsleistungen** wurde an Vorgaben des EU-Rechts angepasst und **etwas erweitert**.
- **Pauschallandwirte:** Für 2025 **sinken** der **Durchschnittssatz** und die **Vorsteuerpauschale** für Pauschallandwirte **auf 7,8 %**.
- **Differenzbesteuerung:** Der **Grenzbetrag für den Einkaufspreis** bei der Differenzbesteuerung wurde 2025 von 500 Euro **auf 750 Euro angehoben**.
- **Kunstgegenstände:** Für den **Verkauf von Kunstgegenständen und Sammlungsstücken** gilt **ab 2025 wieder der ermäßigte Umsatzsteuersatz**. Bei der Vermietung bleibt es jedoch beim regulären Umsatzsteuersatz.
- **Online-Angebote & Veranstaltungen:** Für kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen wird der **Leistungsort neu geregelt**. Wird die Leistung online verfügbar gemacht, ist der Leistungsort **bei nichtunternehmerischen Kunden** ab 2025 **dort, wo der Kunde ansässig ist**. Sofern eine Eintrittskarte auch eine virtuelle Teilnahme zulässt, gilt bei unternehmerischen Kunden künftig der Ort, von dem aus der Kunde sein Unternehmen betreibt, als Leistungsort.
- **Grundsteuer:** Auch wenn über die Verfassungsmäßigkeit der Neuregelungen weiterhin gestritten wird, tritt die Reform der Grundsteuer 2025 endgültig in Kraft und die **Grundsteuer** wird **erstmalig nach den neuen Regelungen erhoben**, die sich von Bundesland zu Bundesland unterscheiden.
- **Photovoltaikanlagen:** Bei der **Steuerbefreiung** für kleine PV-Anlagen **fällt ab 2025 die Unterscheidung verschiedener Gebäudearten weg**. Stattdessen gilt die Steuerbefreiung für ab 2025 angeschaffte oder erweiterte Anlagen grundsätzlich **bis zu 30 kW (peak) je Wohn- oder Gewerbeeinheit**.
- **Zugangsvermutung:** Wegen der ab 2025 verlängerten Brieflaufzeiten **gelten Steuerbescheide** ab 2025 **erst am vierten Tag** nach der Aufgabe zur Post oder der elektronischen Bereitstellung **als zugegangen**.
- **E-Bilanz:** Für **Wirtschaftsjahre**, die **nach 2024** beginnen, müssen Unternehmer mit der E-Bilanz **auch einen Kontennachweis** übermitteln.
- **Abschreibung:** Eine ursprünglich geplante Verlängerung der degressiven Abschreibung über 2024 hinaus ist am Bruch der Ampelkoalition gescheitert, weshalb die **ab 2025 angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter nur linear abgeschrieben** werden können. Ob sich daran noch etwas ändert, hängt von den Plänen der künftigen Bundesregierung ab.
- **Kinderbetreuungskosten:** Ab 2025 sind **bis zu einem Höchstbetrag von 4.800 Euro 80 % der Aufwendungen** für die Betreuung von Kindern als

Grenze für Vorjahresumsatz steigt auf 25.000 Euro

harte Umsatzgrenze für laufendes Jahr

monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung erst ab 9.000 Euro Steuerschuld

Anpassung verschiedener umsatzsteuerlicher Regelungen an EU-Recht

höhere Bagatellgrenze für Differenzbesteuerung

Neuregelung des umsatzsteuerlichen Leistungsorts für Veranstaltungen mit Online-Komponente

Reform der Grundsteuer sorgt für viel Arbeit und Streit, tritt aber vorerst wie geplant in Kraft

Vereinheitlichung der Steuerbefreiung

auf vier Tage verlängerte Zugangsvermutung

Übermittlung des Kontennachweises zur E-Bilanz nicht mehr optional

degressive Abschreibung fällt vorerst weg

Sonderausgaben abziehbar. Bisher waren nur zwei Drittel der Kosten mit einem Höchstbetrag von 4.000 Euro abziehbar.

- **Unterhalt:** Der Abzug von Unterhalt in Form von **Geldzuwendungen** ist ab 2025 nur möglich, wenn diese **per Banküberweisung** geleistet werden.
- **Erbfallkostenpauschbetrag:** Der Erbfallkostenpauschbetrag für die Kosten der Bestattung und die Regelung des Nachlasses **steigt** von 10.300 Euro **auf 15.000 Euro**, sofern nicht höhere Kosten nachgewiesen werden.
- **Spendenabzug:** Spenden **an eine Organisation außerhalb Deutschlands** dürfen ab 2025 nur abgezogen werden, wenn die Organisation eine Zuwendungsbestätigung nach amtlichem Muster ausstellt und **im Zuwendungsempfängerregister** beim Bundeszentralamt für Steuern **registriert** ist.
- **Ermäßigte Besteuerung:** Die **ermäßigte Besteuerung** für bestimmte Entschädigungen und Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten kann **ab 2025 nicht mehr beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt** werden. Arbeitnehmer können die ermäßigte Besteuerung weiterhin durch Abgabe einer Steuererklärung nachträglich beim Finanzamt geltend machen.

verbesserte Abziehbarkeit der Kinderbetreuung

Anhebung des Erbfallkostenpauschbetrags

neue Vorgaben für Spenden ins Ausland

ermäßigte Besteuerung nur noch durch Abgabe einer Steuererklärung

2. Grundsteuer-Bundesmodell ist verfassungsgemäß

In praktisch jedem Bundesland laufen Klagen gegen die neuen Grundsteuerregelungen. Für Berlin und Brandenburg, in denen das **Bundesmodell** zur Anwendung kommt, hat das Finanzgericht Berlin-Brandenburg nun entschieden, dass dieses **verfassungskonform ist**. Zuvor hatten schon das Finanzgericht Köln und das Sächsische Finanzgericht entschieden, dass das Bundesmodell den verfassungsrechtlichen Vorgaben genügt. Gegen die Urteile ist teilweise bereits die **Revision beim Bundesfinanzhof** anhängig.

mehrere Finanzgerichte halten Bundesmodell für verfassungskonform

3. Anscheinsbeweis für private Fahrzeugnutzung

Sowohl das Finanzamt als auch die Rechtsprechung gehen davon aus, dass der „**Beweis des ersten Anscheins**“ dafür spricht, dass ein **Unternehmer seinen Firmenwagen auch privat nutzt**. Dieser Anscheinsbeweis kann allerdings **durch geeignete Indizien erschüttert** werden. Dabei muss der Unternehmer nicht beweisen, dass eine private Nutzung der von der Anscheinsbeweisregel erfassten Fahrzeuge nicht stattgefunden hat. Ausreichend ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs stattdessen, dass ein Sachverhalt dargelegt und im Zweifelsfall nachgewiesen wird, der die **ernsthafte Möglichkeit eines anderen** als des der allgemeinen Erfahrung entsprechenden **Geschehens** ergibt. Allein die Behauptung, dass für private Fahrten ein **anderes Fahrzeug** zur Verfügung gestanden hätte, genügt dafür jedoch allenfalls dann, wenn dieses **dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar** ist. Dabei ist der für eine Privatnutzung sprechende Anscheinsbeweis umso eher erschüttert, je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen ausfallen. Eine andere Möglichkeit, den Anscheinsbeweis zu erschüttern, ist die **Führung eines Fahrtenbuchs** für den oder die Firmenwagen. Dazu hat der Bundesfinanzhof nun klargestellt, dass ein Fahrtenbuch **nicht von vornherein** mit der Begründung **außer Betracht gelassen** werden darf, es handele sich um ein **nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**. Die **gesetzlichen Regelungen**

Anscheinsbeweis spricht für Privatnutzung eines Firmenwagens durch den Unternehmer

Erschütterung des Anscheinsbeweises genügt in der Regel

gleichwertiges Fahrzeug für die Privatnutzung

nicht ordnungsgemäßes Fahrtenbuch ist trotzdem als Indizienbeweis zulässig

über ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch **beziehen sich** laut dem Urteil **allein auf die Bewertung des privaten Nutzungsvorteils**, nicht jedoch auf dessen **Wert als Indiz zur Erschütterung des Anscheinsbeweises** für die private Nutzung betrieblicher Fahrzeuge. Im Einzelfall kann damit auch ein Fahrtenbuch, das den strengen Ansprüchen des Finanzamts nicht genügt, davor schützen, dass die 1 %-Regelung zur Anwendung kommt. Allerdings ist ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch grundsätzlich die rechtssicherere Alternative.

4. Abgrenzung von Anlagevermögen und Umlaufvermögen

Ob ein Wirtschaftsgut zum Anlage- oder zum Umlaufvermögen des Betriebs gehört, hat manchmal erhebliche steuerliche Folgen. Der Bundesfinanzhof hat bei der Vermietung von Containern auch grundsätzlich darüber entschieden, unter welchen Voraussetzungen ein Wirtschaftsgut dem Anlagevermögen angehört. Danach richtet sich die **Zuordnung zum Anlage- oder Umlaufvermögen** maßgeblich **nach der Zweckbestimmung des Wirtschaftsguts** im Betrieb. Sie hängt einerseits subjektiv vom Willen des Unternehmers ab und muss sich andererseits an objektiven Merkmalen nachvollziehen lassen, zum Beispiel der Art des Wirtschaftsguts sowie der **Art und Dauer der betrieblichen Verwendung**. Zum Anlagevermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dazu bestimmt sind, dem Betrieb dauerhaft zu dienen. Die **Absicht**, ein **Wirtschaftsgut vor Ablauf seiner** technischen **Nutzungsdauer zu veräußern**, führt allerdings nicht automatisch zu Umlaufvermögen.

5. Beiträge für Fitnessstudio sind keine Krankheitskosten

Nach Überzeugung des Bundesfinanzhofs ist die **Mitgliedschaft in einem Fitnessstudio** keine zwangsläufige Ausgabe und daher **nicht als außergewöhnliche Belastung** zu berücksichtigen. Das gilt auch dann, wenn die Teilnahme an einem dort angebotenen, **ärztlich verordneten Funktionstraining die Mitgliedschaft in dem Fitnessstudio voraussetzt**. Sowohl die Tatsache, dass die Mitgliedschaft im Fitnessstudio nicht gezielt der Heilung oder Linderung von Krankheiten dient als auch der Umstand, dass das Mitglied die Möglichkeit hat, das Leistungsangebot jenseits des medizinisch indizierten Funktionstrainings zu nutzen, sprechen gegen eine steuerliche Berücksichtigung.

6. Kfz-Steuer bei ungeklärter Erbfolge

Solange die Erbfolge noch nicht geklärt ist, darf das Hauptzollamt potenzielle Erben nicht für **nach dem Tod des Erblassers entstandene Kfz-Steuern** in Anspruch nehmen. Das Finanzgericht Münster hat in zwei Verfahren die Aussetzung der Vollziehung gewährt, weil allein der **Antrag auf einen Erbschein noch keine Erbenstellung begründet** oder erwarten lässt, solange es noch andere Personen gibt, die ebenfalls Anspruch auf den Nachlass erheben. Weil die **Haltereigenschaft für ein Kfz** aber **nicht vererbt werden kann** und die Erben die Fahrzeuge damit erst ummelden müssen, können sie auch nicht zur Kfz-Steuer herangezogen werden, da die Ummeldung nicht möglich ist, solange die Erbfolge noch nicht geklärt ist.

ordnungsgemäßes
Fahrtenbuch nur für
Ermittlung des genauen
Nutzungsvorteils
zwingend notwendig

Zuordnung richtet sich
nach Willen des Unter-
nehmers und betrieblicher
Zweckbestimmung

Absicht des Verkaufs vor
Ablauf der Nutzungsdauer
führt nicht automatisch zu
Umlaufvermögen

ärztlich verordnetes
Funktionstraining im
Fitnessstudio macht
Mitgliedsbeiträge noch
nicht zu abziehbaren
Krankheitskosten

Hauptzollamt kommt bei
der Kfz-Steuer erst nach
endgültiger Klärung der
Erbfolge zum Zug